

Kurztitel

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 289/2011 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 31/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1006

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

31.01.2019

Abkürzung

WVO

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**§ 10.06 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge**

1. Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Insbesondere dürfen zum Anstrich keine Antifoulingfarben verwendet werden, die folgende Stoffe oder deren Präparate enthalten:
 - a) Quecksilberverbindungen,
 - b) Arsenverbindungen,
 - c) als Biozide wirkende zinnorganische Verbindungen,
 - d) Hexachlorcyclohexan.

Als Übergangsmaßnahme kann der Schiffskörper bis zur vollständigen Entfernung und Ersatz der die oben angeführten Stoffe enthaltenden Antifoulingfarben mit einer Beschichtung versehen werden, die verhindert, dass die oben angeführten Stoffe aus den unter der Beschichtung liegenden Antifoulingfarben in das Gewässer gelangen.

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

Gesetzesnummer

20007447

Dokumentnummer

NOR40131636